

III. Arnulfs Stellung 907–918

Als Liutpold am 4. Juli 907 in der Schlacht gegen die Ungarn bei Preßburg fiel, hinterließ er seinem Sohn umfangreichen Grundbesitz, eine oder wahrscheinlich sogar mehrere Grafschaften und vielleicht – wenngleich es dafür keine expliziten Zeugnisse gibt – auch das Amt eines Markgrafen, aber keine Herzogsstellung. Wenn der Fortsetzer Reginos, also der 966/68 schreibende Adalbert von Magdeburg, behauptet, Arnulf sei seinem Vater *in ducatum* nachgefolgt⁵⁴, so kann dies entweder aus der späteren Herzogsstellung Arnulfs heraus verstanden sein, es kann aber auch einfach dem spätkarolingischen Wortgebrauch entsprechen, in dem ein *dux* kein Herzog (den es von der Sache her ja noch nicht gibt), sondern ein Markgraf oder ein militärischer Befehlshaber ist⁵⁵. Neben dieser faktischen Machtstellung gehörte Arnulf außerdem einer der vornehmsten Familien an, da er „dem Geschlecht von Kaisern und Königen entsprossen“, das heißt mit den Karolingern verwandt war, wie ja schon sein Name ausweist⁵⁶.

So bedeutend die Position Arnulfs in diesen Jahren war, singulär war sie keineswegs. Von den bayerischen Hochadelsfamilien durften sich zumindest auch die Ebersberger karolingischer Verwandtschaft rühmen und zudem intensiver königlicher Protektion erfreuen. Der Ebersberger Sigihard d. Ä. († 906) nahm unter Arnolf und Ludwig dem Kind einen Rang am Königshof ein, der demjenigen Liutpolds

54) Continuatio Reginonis ad a. 907, hg. von Friedrich KURZE, Reginonis abbas Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi, MGH SS rer. Germ. 50 (1890) S. 154: *cui filius suus Arnulfus in ducatum successit*.

55) In diesem Sinne schon Herfried STINGL, Die Entstehung der deutschen Stammesherzogtümer am Anfang des 10. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N.F. 19, 1974) S. 30 ff.; FAUSSNER, Regnum Bavariae (wie Anm. 7) S. 20 f.; Wilhelm STÖRMER, Zum Wandel der Herrschaftsverhältnisse und inneren Strukturen Bayerns im 10. Jahrhundert, in: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, hg. von Ferdinand SEIBT, 2 (1988) S. 267–285, hier S. 272 ff. Zur Stellung des spätkarolingischen Dux allgemein vgl. v. a. Hans-Werner GOETZ, „Dux“ und „Ducatus“. Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren“ Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert (1977), bes. S. 277–298.

56) Fragmentum (wie Anm. 50): *quia de progenie imperatorum et regum est ortus*; sein Vater Liutpold wird sowohl in den Annales Fuldenses ad a. 895, hg. von Friedrich KURZE, MGH SS rer. Germ. 7 (1891) S. 125, als auch in den Urkunden Arnulfs und Ludwigs des Kindes mehrfach als Verwandter bezeichnet: D Arn 138, 162; DD LK 9, 12, 19, 28, 42.